

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt **(Verwaltungskostensatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 28.09.2018 nachstehende **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altenstadt** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen von Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht, oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,-- bis 600,--
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,-- bis 600,--
1.21	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.22	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
1.23	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,--
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,--
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	6,-- 0,60
1.7	Anfertigung von Fotokopien, ab der vierten Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründe notwendig wurden. Eventuell anfallende Versandkosten werden gesondert erhoben.	je Seite 0,30
1.8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ² Ausdruck ALK	10,-- 7,50 5,-- 6,-- 1,--
1.9	Anfertigung von Fotokopien aus Gemeindegesetzungen	je Seite 0,50
2	Entwässerung und Wasserversorgung (Entwässerungssatzung) Die Berechnung der unter Nr. 2 aufgeführten Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (Personalkosten pro angefangene Stunde zzgl. Sachkosten in voller Höhe). Die angegebenen Beträge sind als Mindestbetrag zu veranschlagen!	

2.1	Entscheidung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.2	Entscheidung eines Antrages auf - Änderung der Kanalanschlussleitung u. des Übergabeschachtes - Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage	25,-- 25,--
2.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- / Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,--
2.4	Entscheidung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.5	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,--
2.6	Entscheidung über die Teilbefreiung vom Anschlusszwang	25,--
2.7	Ausgabe und Rücknahme von Standrohren Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt nach Zeitaufwand Je angefangenen 15 Minuten	18,30
3	Bauwesen	
3.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,-- 20,--
3.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,--
3.3	Löschungsbewilligung	20,--
3.4	Vorrangseinräumungserklärung (Notar) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	10,-- 20,-- 40,--
3.41	Vorrangseinräumungserklärung (Gemeinde) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	15,-- 25,-- 50,--
3.5	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu legendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag <i>(hier soll ein Rahmenvertrag mit der Telekom geschlossen werden)</i>	1,-- 50,-- 2.500,-- 0,50 25,-- 1.250,--
3.6	Verleihen der 3.Ausfertigung von Bauscheinen	5,--
3.7	Erstellung von Kopien aus den 3. Ausfertigungen von Bauscheinen (zusätzlich zu den Kosten nach Nr. 1.7)	nach Zeitaufwand
3.8	Entscheidung über Zulassung von Ausnahmen nach § 73 HBO und Befreiung nach § 31 (2) BauGB für baugenehmigungsfreie Vorhaben	75,-- bis 2.500,--

Nr.	Gegenstand	EURO
4	Einfache Stadterneuerung aus Landesprogramm	
4.1	Umlegung der Gebühr aus Bewilligungsbescheid des Landes auf Antragsteller	prozentualer Anteil
5	Gemeindeeigentum und Festplätze	
5.1	Miete für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne (pro Tag)	1,50
5.2	Leihgebühr für Schlüssel für die abschließbaren Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen Altenstadt, Höchst und Lindheim einmalige Gebühr Kautions	5,-- 10,--
5.3	Ablagerung v. Materialien, Bauschutt, Erde oder ähnlichem auf gemeindeeigenen Grundstücken je angefangenen Monat	20,--
5.4	Benutzung der Festplätze für Flohmärkte, Circus, etc. - Festplatz Altenstadt (Schotterparkplatz) - Festplatz Altenstadt (Parkplatz vor Altenstadthalle) - Festplatz Enzheim (Verlängerung Mühlgasse) - Festplatz Heegheim (geg. Sportplatz) - Festplatz Höchst a.d.N. (a.d. Gymnastikhalle) - Festplatz Lindheim (am Sportplatz) - Festplatz Waldsiedlung (Parkplatz am Gemeinschaftshaus) (pro Tag)	30,-- 150,-- 20,-- 20,-- 50,-- 50,-- 150,--
5.5	Miete für die Entleiher von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof Altenstadt an Ortsvereine	Nach Zeitaufwand für die Bereitstellung vor und ordnungsgem. Verstaueung nach dem Mietzeitraum
6	Auslagen	
6.1	Zustellungskosten (Porto, Fax, etc.)	in tatsächlicher Höhe
6.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
7	Widerspruchsverfahren	
7.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
7.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,75 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,25 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,75 EUR

Für die Tätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altenstadt vom 23.06.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altenstadt, den 08.10.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt


- Gudrun -
Bürgermeister

